

\*\*\*\*\*  
EINWOHNERGEMEINDE      BUCHHOLTERBERG  
\*\*\*\*\*

Feuerungstarif  
\*\*\*\*\*

15. Mai 1992

## Feuerungstarif

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Buchholterberg:

- |                        |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Periodische Kontrolle  | Art. 1 | Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 83.-- und für mehrstufige Brenner zusätzlich Fr. 20.--.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Nachkontrollen         | Art. 2 | <p><sup>1</sup> Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr für die erste Nachkontrolle beträgt für einstufige Brenner Fr. 68.--, für mehrstufige Brenner zusätzlich Fr. 20.--.</p> <p><sup>2</sup> Für die zweite Nachkontrolle wird die Gebühr nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch max. Fr. 62.-- für einstufige Brenner, für mehrstufige Brenner zusätzlich Fr. 20.--.</p>                                                                                                                                                                                                            |
| Andere Kontrollen      | Art. 3 | <p><sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p><sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, sofern die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 83.-- und für mehrstufige Brenner zusätzlich Fr. 20.--.</p>                                                                                                                                                                                                        |
| Anpassung der Gebühren | Art. 4 | <p><sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.</p> <p><sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.</p> |

Feuerungstarif

Gebühren-  
inkasso

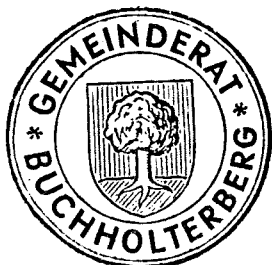
- Art. 5 <sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Feuerungs-  
kontrolleur eingezogen. Dieser rechnet  
mit der Gemeinde vierteljährlich ab.  
<sup>2</sup> Die verrechnete Gebühr basiert auf  
Barzahlung. Wünscht der Kunde eine  
Rechnung mit Einzahlungsschein, kann  
dafür eine Inkassogebühr von Fr. 5.--  
verrechnet werden.  
<sup>3</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf  
dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde  
erledigt.  
<sup>4</sup> Ist die Forderung weder gütlich  
noch auf dem Rechtsweg einzubringen,  
vergütet die Einwohnergemeinde Buchhol-  
terberg dem Feuerungskontrolleur den  
Ausfall.

Inkraft-  
tretung

- Art. 6 Der vorstehende Gebührentarif tritt  
unter Vorbehalt der Genehmigung durch  
die Volkswirtschaftsdirektion des Kan-  
tons Bern auf den 1. Oktober 1992 in  
Kraft.

Buchholterberg, 15. Mai 1992/wy

Im Namen der Einwohnergemeinde  
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschreiber:



*[Handwritten signatures of the Gemeindepräsident and Gemeindegemeinschreiber]*

Die Volkswirtschaftsdirektion:

Von der Volkswirtschaftsdirektion  
genehmigt.

Bern,

1. 10. 92

Der Volkswirtschaftsdirektor:

*[Handwritten signature of the Volkswirtschaftsdirektor]*

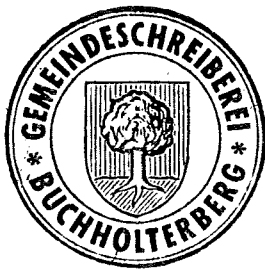
A U F L A G E Z E U G N I S

Der vorstehende Feuerungstarif hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 1992 auf der Gemeindeschreiberei Buchholterberg in Heimenschwand öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 24. April 1992 (Nr. 31) und im Amtsanzeiger Thun vom 23. April und 14. Mai 1992 (Nr. 17 und 20) bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt worden.

Heimenschwand, 16. Juni 1992/wy

Der Gemeindeschreiber:



# Feuerungstarif vom 15. Mai 1992 der Einwohnergemeinde Buchholterberg

## Änderung des Feuerungstarifes

Der **Feuerungstarif** wird wie folgt geändert:

Periodische Kontrolle

### Artikel 1

Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 85.– bis Fr. 90.– und für mehrstufige Brenner Fr. 105.– bis Fr. 110.–.

Andere Kontrollen

### Artikel 3

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 85.– bis Fr. 90.–, für mehrstufige Brenner Fr. 105.– bis Fr. 110.–.

Inkrafttreten, Anpassung

### Artikel 6

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 14. Oktober 2003 treten mit der Genehmigung des Beco in Kraft.

Die vorstehenden Reglementsänderungen wurden durch den Gemeinderat Buchholterberg am 14. Oktober 2003 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident

Die Sekretärin



Peter Roth



Astrid Fahrni

Vom beco  
Berner Wirtschaft  
genehmigt.

Bern, 25.10.2003

Vorsitzender der Geschäftsleitung

